

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 7

Freiburg i. Br., 27. März

1942

Inhalt: Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Erzb. Collegium Borromaeum (Theolog. Konvikt) für das Jahr 1942/43. — Triennial- und Kuraexamen. — Feiertagsrecht während des Krieges. — Gottesdienst nach Fliegerangriff. — Gottesdienst für die polnischen Zivilarbeiter. — Heilige Ole 1942. — Hauptamtliche Seelsorgehilfe. — Kinderopfer am Weissen Sonntag und Fürsorgekollekte. — Priester-Exerzitien. — Pfändbesetzungen. — Versezungen. — Sterbfall.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
die Kandidaten der Theologie und Alunnen des Collegium Borromaeum:

38. Gefreiter **Max Droll** aus Fautenbach bei Achern, am 2. März 1942 in den Kämpfen im Osten im Alter von 21 Jahren.
39. Gefreiter **Karl Schneider** aus Kappelrodeck, Inhaber des E. K. II, an den Folgen einer schweren Verwundung gestorben am 5. März 1942 im Alter von 22 Jahren.
40. Gefreiter **Josef Weser** aus Saudorf, gestorben am 20. März 1942 im Lazarett in Gera im Alter von 25 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

Als vermißt wurden gemeldet:
der Priester der Erzdiözese:

Sanitäts-Soldat **Eugen Bernhard**, geboren am 14. Februar 1910 in Rastatt, zum Priester geweiht am 30. April 1933, Vikar in Wiesental, Freiburg i. Br. — St. Urban, Mannheim — Obere Pfarrei, Karlsruhe — St. Bernhard, zum Heeresdienst einberufen am 6. Juni 1941, vermißt seit den Kämpfen nordöstlich von Smolensk am 27. August 1941.

die Kandidaten der Theologie und Alunnen des Collegium Borromaeum:

Soldat **Albert Stehle** aus Mühlhausen (Pfarrei Herdwangen), seit den Kämpfen in Nordafrika am 23. November 1941.

Gefreiter **Franz Brugger**, geb. am 6. März 1917 in Griesheim bei Offenburg, seit 10. Dezember 1941 (Rußland).

Unteroffizier **Albert Hin**, geb. am 26. Juli 1918 in Weilersbach bei Oberried, seit 19. Dezember 1941 (Rußland).

Gefreiter **Josef Kleindienst**, geb. am 14. Dezember 1916 in Empfingen (Hohenzollern), seit dem Gefecht bei Tregubowo (Rußland) am 3. Februar 1942.

Gefreiter **August Zippel**, geb. am 16. Dezember 1911 in Burg bei Kirchgarten, seit 7. Februar 1942 (Rußland).

Nr. 38

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Erzb. Collegium Borromaeum (Theolog. Konvikt) für das Jahr 1942/43.

Die Abiturienten des Schuljahres 1941/42 oder auch etwaiger früherer Jahrgänge, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuzuwenden beabsichtigen, wollen auch dann, wenn sie im Heeresdienst stehen oder die alsbaldige Einberufung dazu zu erwarten haben, durch die Rektorate der Gymnasialkonvikte oder durch ihre Heimatpfarrämter bezw. Religionslehrer veranlaßt werden, jetzt schon ihre Gesuche um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum vorzulegen. Die Gesuche sind an uns zu richten, aber an die Direktion des Collegiums einzusenden. Über die anzuschließenden Zeugnisse unterrichtet unsere diesbezügliche Verfügung vom 12. Februar 1941, Nr. 1875 im „Amtsblatt“ vom 7. März 1941 Nr. 7, S. 373 f. Soweit die anzufügenden Schriftstücke von den Gesuchstellern z. Bt. nicht erbracht werden können, mögen sie später bei tatsächlichem Beginn der Studien nachgeliefert werden. Die von im Heeresdienst stehenden Aspiranten der Theologie um Ausstellung von Zeugnissen ersuchten Stellen wollen dieselben unmittelbar an die Direktion des Collegium Borromaeum einsenden.

Freiburg i. Br., den 24. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 39

Triennial- und Kuraexamen.

Für die Triennial- und Kuraexamina d. J. setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

1. Fundamentalthologie: Wesen, Notwendigkeit und Kennzeichen der Offenbarung. Überblick über ihre Geschichte. Die geschichtliche Erscheinung und göttliche Sendung Jesu Christi.
2. Dogmatik: Die objektive Erlösung (Soteriologie).
3. Moralthologie: Die Lehre vom Eigentum mit besonderer Berücksichtigung der Restitutionspflicht.
4. Kirchenrecht: Aus „De matrimonio“ can. 1012—1117 C. J. C.
5. Exegese: a) Die Psalmen der „Praeparatio ad Missam“ (Ps. 83, 84, 85,

115 und 129 nach der Zählung der Vulgata).

- b) Die Episteln der Sonntage 13 bis 24 einschließlich nach Pfingsten.

6. Vortrag eines Abschnittes einer selbst gefertigten Predigt (nicht Einleitung).

Obige Prüfungstoffe gelten für das Triennialexamen in vollem Umfange. Für das Kuraexamen kommen Fundamentalthologie und Vortrag in Wegfall.

Zum Triennialexamen sind verpflichtet alle in den Jahren 1939 (beide Weihetermine), 1940 und 1941 ordinierten Priester, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die den Pfarrkonkurs noch nicht abgelegt haben oder sich demselben in diesem Jahre nicht unterziehen. Auch die im Dienste der allgemeinen ordentlichen Seelsorge der Erzdiözese stehenden Ordenspriester, für welche obige Voraussetzungen zutreffen, sind zur Ablegung des für sie in Frage kommenden Examens verpflichtet. Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung wolle nicht nur der C J C, sondern auch ein Lehrbuch beigezogen werden.

Die Prüfung in Exegese ist nach der Vulgata abzulegen, der Bezug des Urtextes ist, soweit dies zum textlichen Verständnis geboten erscheint, zu wünschen und zu empfehlen.

Die Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen. Die Abhaltung der Examina ist für den Herbst vorgesehen. Die Examensstationen und Zeitpunkte werden noch bekannt gegeben. Die z. Bt. der Abnahme der Examina im Heeresdienste stehenden Priester sind allgemein von der Ablegung befreit.

Freiburg i. Br., den 13. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 40

Feiertagsrecht während des Krieges.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt unterm 5. März 1942 mit:

„Kirchliche Veranstaltungen am Gründonnerstag dürfen in diesem Jahre grundsätzlich im Rahmen des bisher üblichen Brauchtums stattfinden. Seitens der Kirchen ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß bei der zahlenmäßigen und zeitlichen Festsetzung der kirchlichen Veranstaltungen auf die Belange der Kriegswirtschaft Rücksicht genommen wird.“

Dasselbe gilt für Karfreitag (Auferstehungsfeiern).

Karfreitag und Ostermontag sind staatliche Feiertage.“

Freiburg i. Br., den 14. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 41

Gottesdienst nach Fliegerangriff.

In unserem Amtsblatt 1941, Nr. 14, S. 410 war gestattet worden, daß an jenen Tagen, an welchen nach Fliegeralarm öffentliche Gottesdienste erst nach 10 Uhr beginnen dürfen, die Priester nach 13 Uhr — jedoch spätestens um 17 Uhr — die hl. Messe feiern können.

Aus pastorellen Gründen wird diese Erlaubnis dahin erweitert, daß diese Gottesdienste — wie die Abendmessen an staatlich nicht geschützten aber kirchlich gebotenen Feiertagen (Amtsblatt 1941, Nr. 30, S. 475) — noch um 19 Uhr und 19.30 Uhr beginnen dürfen.

Freiburg i. Br., den 13. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 42

Gottesdienst für die polnischen Zivilarbeiter.

Laut Runderlaß vom 15. Juli 1941, II. 982, II. Ang., hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten verfügt, daß „bei Gottesdiensten für polnische Zivilarbeiter jeder Gesang von Liedern in polnischer Sprache zu unterbleiben hat, wie denn überhaupt nur der Gebrauch der deutschen Sprache zugelassen ist“.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Breslau hat daraufhin in einem Schreiben vom 30. Juli 1941 um die Erlaubnis eingegeben, daß wenigstens vor der Erteilung der Generalabsolution die für die innere Vorbereitung unbedingt notwendigen Gebete in polnischer Sprache verlesen werden dürfen. Nunmehr hat der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten mit nachstehender Verfügung vom 23. Februar 1942, II. 349, geantwortet:

„Gegen die Benutzung der polnischen Texte aus den „Bollmachten für die Kriegsseelsorge“ zur Vorbereitung auf die allgemeine Losprechung und die Kommunion in den Sondergottesdiensten für die polnischen Zivilarbeiter bestehen staatlicherseits keine Bedenken. Dies gilt dagegen nicht für die Benutzung der Breslauer Predigtvorlagen. Im übrigen

weise ich nochmals darauf hin, daß sonst wie beim Gottesdienst nur der Gebrauch der deutschen Sprache zugelassen ist.

Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter dürfen — außer an den hohen Feiertagen — nur am ersten Sonntag jeden Monats, und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr stattfinden.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
gez. Dr. M u h s.“

Freiburg i. Br., den 20. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 43

Heilige Öle 1942.

Die Gebühr für die heiligen Öle 1942 beträgt für die einzelne Pfarrei (Pfarrkuratie) 1,50 RM. Dieser Betrag ist beim Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag zu entrichten.

Um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, wollen die Dekanate besorgt sein, daß diejenigen, welche die heiligen Öle abholen, rechtzeitig anwesend sind.

Freiburg i. Br., den 19. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 44

Hauptamtliche Seelsorgehilfe.

Um die Einstellung hauptamtlicher Seelsorgehelferinnen in kirchlichen Dienst neu zu regeln, verordnen wir, daß in Zukunft jede Einstellung von Ordensfrauen oder Laienkräften in die Seelsorgehilfe unserer vorherigen Genehmigung bedarf. Bei der Antragstellung sind uns zur Prüfung vorzulegen:

1. genaue Angabe der Personalien, die Schulzeugnisse, ein Führungszeugnis des zuständigen Pfarramtes und ein gesundheitliches Attest,
2. der Nachweis der allgemeinen, theoretischen und Fachausbildung sowie der bisherigen praktischen Betätigung und Erprobung,
3. genaue Angaben über Wohnungs- und Verpflegungsmöglichkeiten sowie über den Arbeitsraum,
4. ein Nachweis über die Aufbringung der erforderlichen Mittel.

Bei Ordensfrauen sind, abgesehen von dem pfarramtlichen Führungszeugnis, dieselben Unterlagen bei der Antragstellung vorzulegen.

Um die Anstellungsverhältnisse in geordnete Bahnen zu lenken, haben wir nach dem Vorbild des Mesner- und Organistenvertrages einen Normal-Anstellungsvertrag aufgestellt, der in Zukunft der Anstellung einer hauptamtlichen Kraft in der Seelsorgehilfe zu Grunde zu legen ist.

Die Pfarrer als Vorsitzende der örtlichen Stiftungsräte, in deren Pfarreien schon hauptamtliche Seelsorgehelferinnen eingestellt sind, erhalten in der nächsten Zeit den Normalvertrag mit den zugehörigen Erläuterungen von uns zugesandt. Sie haben uns dann den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen noch nachträglich zu erbringen und die Anstellungsverhältnisse nach dem Normalvertrag neu zu regeln.

Freiburg i. Br., den 16. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 45

Kinderopfer am Weißen Sonntag und Fürsorgekollekte.

Wie bisher ist anlässlich der Erstkommunionfeier am Weißen Sonntag, den 12. April l. J. in allen Pfarr- und Kuratiekirchen das übliche Kinderopfer zur Förderung der Kindereinrichtungen in der Erzdiözese durchzuführen. Die Hälfte der Einnahmen darf, wenn nötig, für örtliche Zwecke der Kinderhilfe verwendet werden.

Die jährliche Fürsorgekollekte für die weiblichen und männlichen Fürsorgevereine ist am Sonntag vom Guten Hirten, den 19. April l. J. abzuhalten.

Die Erträgnisse der beiden Kollekten sind alsbald an die Erzdiözesanale Kollektur in Freiburg i. Br. P.S.R. Karlsruhe Nr. 2379, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 23. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg,
vom 20. bis 24. April 1942.

Angaben mit Vor- und Zuname, Geburtsort und zeit bis spätestens 9 Tage vor Beginn des Kurses erbeten.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

20. Jan.: Schäfer Johannes, Pfarrverweser in Blumberg, auf die Pfarrei St. Sebastian (Untere Pfarrei) in Mannheim.
8. März: Engesser Emil, Pfarrverweser in Röhrenbach, auf diese Pfarrei.

Befetzungen.

21. Jan.: Legler Hermann, Pfarrverweser in Zell a. A., i. gl. E. nach Leutkirch.
21. " Schupp Dr. Johann, Kaplaneiverweser in Pfullendorf, als Pfarrverweser nach Zell a. A.
21. " Wit Albert, Pfarrvikar in Heidelberg, Jesuitenpfarre, als Pfarrverweser nach Blumberg.
28. " Duffner Johann, Pfarrvikar in Waibstadt, i. gl. E. nach Todtnau.
28. " Ganter August, Pfarrvikar in Todtnau, als Pfarrverweser nach Ewatingen.
28. " Grein Alois, Vikar in Mühlhausen, Dekanat Wiesloch, als Pfarrvikar nach Waibstadt.
28. " Knebel Leonhard, Pfarrer in Ewatingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Umkirch.
29. " Berberich Artur, Religionslehrer in Mannheim, als Pfarrverweser nach Gamshurst.
30. " Kunz P. Dr. Lukas (Hans) O. S. B., als Pfarrvikar nach Zuzenhausen.
4. Febr.: Haas Richard, Vikar in Gaggenau-Ottenau, als Pfarrvikar nach Malsch, Dekanat Ettlingen.
4. " Ruff Wilhelm, Pfarrvikar in Zell i. W., i. gl. E. nach Lörrach.
4. " Thoma Eugen, Pfarrvikar in Lörrach, als Pfarrkurat nach Uzenbach.
4. " Wußler Karl, Pfarrvikar in Malsch, Dekanat Ettlingen, als Kaplaneiverweser nach Pfullendorf, St. Johann.

Sterbefall.

15. März: Hoch Dr. Valentin, Erzdiözes. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Neuershausen, † in Freiburg i. Br., St. Josefskrankenhaus.
R. i. p.